
Satzung

**a) über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Wohnquartier am Ententeich“, Gemarkung Lauda**

**b) über die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Wohnquartier am Ententeich“, Gemarkung Lauda
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg sowie § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit rechtsgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen am 26.06.2023 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wohnquartier am Ententeich“, Gemarkung Lauda, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften haben den gleichen Geltungsbereich. Der gemeinsame Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind

a) Der Bebauungsplan bestehend aus:

- Zeichnerische Festsetzungen
- Textliche Festsetzungen
- Begründung,
- Ansichten,
- Lageplan,

in der Fassung vom 03.05.2023; jeweils gefertigt von der IBU Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH aus Tauberbischofsheim

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,

in der Fassung vom 28.10.2022, gefertigt von der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW)

- Schallimmissionsprognose Verkehrslärm,

in der Fassung vom 14.11.2022, gefertigt von der Wölfel Engineering GmbH & Co. KG aus Höchberg

b) Örtliche Bauvorschriften

in der Fassung vom 03.05.2023; gefertigt von der IBU Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH aus Tauberbischofsheim

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 27.06.2023



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister